

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 138/17
4 Ca 1087 a/17 ArbG Kiel



Beschluss

**Im Beschwerdeverfahren
betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 14.12.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 16.09.2017 – 4 Ca 1087 a/17 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für ihre Kündigungsschutz- sowie Zahlungsklage.

Am 11.07.2017 hat die Klägerin beim Arbeitsgericht Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Ferner hat sie angekündigt, eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzureichen. Dies erfolgte zunächst nicht.

Der Rechtsstreit endete durch einen am 24.07.2017 festgestellten Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO.

Mit Beschluss vom 16.08.2017, der der Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten am 18.08.2017 zugestellt worden ist, hat das Arbeitsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, da bis zum Abschluss des Rechtsstreits keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben worden sei.

Am 18.08.2017 hat die Klägerin Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 16.11.2017 nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die vom Arbeitsgericht zutreffend als sofortige Beschwerde ausgelegte Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zu Recht zurückgewiesen. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss Bezug genommen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 114 Abs. 1 ZPO kann Prozesskostenhilfe lediglich für eine „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung gewährt werden. Eine rückwirkende Bewilligung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann allenfalls bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem der Antragsteller durch einen formgerechten Bewilligungsantrag von seiner Seite aus alles für die Bewilligung Erforderliche und Zumutbare getan hat (vgl. LAG Schleswig-Holstein, 06.07.2006 – 1 Ta 73/16 -). Ein ordnungsgemäßer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur dann gestellt, wenn die vollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht ist (LAG Schleswig-Holstein, 06.04.2006 – 2 Ta 13/06 -, juris).

Nach den vorstehenden Grundsätzen hat das Arbeitsgericht der Klägerin zu Recht keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging erstmals am 15.08.2017 und damit nach Abschluss des Rechtsstreits durch den vom Arbeitsgericht mit Datum 24.07.2017 festgestellten Vergleich ein. Der Antrag war somit erstmals zum 15.08.2017 gestellt und somit nach Instanzende.

Vor Zurückweisung des Prozesskostenhilfebeschlusses musste das Arbeitsgericht auf diese Umstände nicht hinweisen. Denn die Klägerin hat selbst bereits in der Klage angekündigt, sie werde die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachreichen. Damit hat sie deutlich gemacht, dass ihr die Pflicht zur vollständigen Antragstellung ohne Weiteres bewusst war.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.